

Informationen über das Finanzinstitut und seine Dienstleistungen

Kundeninformationen (Stand: Juli 2009)

Gemäß den Vorgaben aus § 31 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 Wertpapierhandelsgesetz erteilen wir Ihnen folgende Informationen über uns und unsere Wertpapierdienstleistungen.

A. Informationen über das Finanzinstitut

S Broker AG & Co. KG
Postfach 17 29
65007 Wiesbaden

Telefon für Kunden: 0 1803-208090 (9 Cent/Min. Festnetz Dt. Telekom)
Telefon für Interessenten: 0 800-20 80 900
E-Mail: service@sbroker.de
www.sbroker.de

Vermittler

Wir bedienen uns im Zusammenhang mit der Erbringung unserer Dienstleistungen vertraglich gebundener Vermittler, die im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland registriert sind.

Bankerlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde

Wir besitzen eine Bankerlaubnis gemäß § 32 KWG. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt/Main (Internet: www.bafin.de).

Kommunikationsmittel und -sprache

Sie können mit uns fernmündlich oder schriftlich in deutscher Sprache kommunizieren. Kundenaufträge können in deutscher Sprache fernmündlich oder im Online-Brokerage übermittelt werden.

Bitte beachten Sie, dass für fernmündliche und Online-Aufträge die gesondert vereinbarten Bedingungen dieser Kommunikationsmittel und -wege gelten.

Mitteilungen über getätigte Geschäfte

Sie erhalten über jedes ausgeführte Geschäft von uns eine Abrechnung. Einmal jährlich erhalten Sie einen Auszug über den Inhalt Ihres Wertpapierdepots.

Hinweis zum Bestehen eines freiwilligen Einlagensicherungssystems

Wir sind dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen Finanzgruppe angeschlossen. Dieses System stellt sicher, dass die angeschlossenen Institute selbst geschützt, insbesondere deren Liquidität und Solvenz gewährleistet werden.

Dem Sicherungssystem der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe ist neben den Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen auch die S Broker AG & Co. KG angeschlossen. Dieses Sicherungssystem besteht aus den satzungsmäßig in einer Haftungsgemeinschaft miteinander verbundenen Fonds: elf Sparkassenstützfonds der regionalen Sparkassenverbände, der Sicherungsreserve der Landesbanken/Girozentralen und dem Sicherungsfonds der Landesbausparkassen. Als institutssichernde Einrichtung i. S. d. Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes schützt dieses System den Bestand der angeschlossenen Institute.

Mit Hilfe der Fonds werden im Krisenfall Stützungsmaßnahmen zur Sanierung durchgeführt, die sicherstellen, dass ein Institut seine sämtlichen Verbindlichkeiten weiterhin erfüllen kann. Jedem Kunden können daher seine fälligen Ansprüche, z. B. aus Spar-, Termin- und Sichteinlagen sowie verbrieften Forderungen in voller Höhe erfüllt werden. Näheres regelt die Satzung, die wir Ihnen auf Anfrage zur Verfügung stellen.

Seit dem Bestehen der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe hat noch nie ein Kunde eines Mitgliedsinstituts einen Verlust seiner Einlagen erlitten.

B. Umgang mit Interessenkonflikten

Wir haben folgende Vorkehrungen getroffen, damit sich Interessenkonflikte zwischen uns, unserer Geschäftsleitung, unseren Beschäftigten und anderen Personen, die mit uns direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind und Ihnen oder zwischen den Kunden untereinander nicht auf die Kundeninteressen auswirken:

- I. In unserem Haus können Interessenkonflikte auftreten zwischen unseren Kunden und
 - a. unserem Haus
 - b. den in unserem Haus beschäftigten oder mit diesen verbundenen relevanten Personen, inkl. unserer Geschäftsleitung
 - c. Personen, die durch Kontrolle mit unserem Haus verbunden sind und
 - d. anderen Kunden

bei folgenden Wertpapierdienstleistungen/-nebenleistungen

- a. Finanzkommissionsgeschäft (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung)
- b. Eigenhandel (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere)
- c. Abschlussvermittlung (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung)
- d. Anlagevermittlung (Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis)
- e. Emissionsgeschäft (Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien)
- f. Platzierungsgeschäft (Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung)
- g. Finanzportfolioverwaltung (Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum)
- h. Anlageberatung (Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Beauftragte, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungs Kanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird)
- i. Depotgeschäft (Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere und damit verbundene Dienstleistungen)
- j. Gewährung von Krediten oder Darlehen an andere für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen, sofern das Unternehmen, das den Kredit oder das Darlehen gewährt, an diesen Geschäften beteiligt ist
- k. Beratung von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie sowie die Beratung und das Angebot von Dienstleistungen bei Unternehmenskäufen und Unternehmenszusammenschlüssen
- l. Devisengeschäfte, die in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen
- m. Erstellung, Verbreitung oder Weitergabe von Finanzanalysen oder anderen Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten
- n. Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft stehen
- o. Dienstleistungen, die sich auf einen Basiswert im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 oder 5 WpHG beziehen

insbesondere

- a. aus persönlichen Beziehungen relevanter Personen (Geschäftsleiter oder Mitarbeiter oder mit diesen verbundene Personen)
 - a.a unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, z.B. über die Mitwirkung in Aufsichts- oder Beiräten bzw.
 - b.b von Emittenten von Finanzinstrumenten mit unserem Haus (z.B. als Kunden unseres Hauses)

sowie

- b. aus Beziehungen unseres Hauses zu Emittenten von Finanzinstrumenten dadurch, dass
 - a.a der jeweilige Emittent Tochterunternehmen unseres Hauses ist oder
 - b.b unser Haus an dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten direkt oder indirekt beteiligt ist

Daneben kann es zu Interessenkonflikten kommen, wenn unser Haus

- c. an Emissionen des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten mitwirkt
- d. Kredit-/Garantiegeber des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten ist
- e. an der Erstellung einer Finanzanalyse zum jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten beteiligt ist
- f. Zahlungen an/von den/dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten erbringt/erhält
- g. mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten Kooperationen eingegangen ist oder
- h. mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten gemeinsame direkte oder indirekte Tochterunternehmen/Belegungen betreibt/hält

II. Es können Interessenkonflikte auch dadurch auftreten, dass

- a. unserem Haus oder einzelnen relevanten Personen unseres Hauses Informationen vorliegen, die zum Zeitpunkt eines Kundengeschäfts noch nicht öffentlich bekannt sind
- b. Anreize zur Bevorzugung eines bestimmten Finanzinstruments z.B. bei Analyse, Beratung, Empfehlung oder Auftragsausführung vorliegen

III. Zur weitgehenden Vermeidung dieser Interessenkonflikte ist unser Haus Teil einer mehrstufigen Organisation mit entsprechender Aufgabenverteilung zwischen Sparkassen, Landesbanken und Dienstleistern.

Wir als Wertpapierfirma selbst wie auch unsere Mitarbeiter sind entsprechend der gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, die unter Ziffer I. genannten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich und professionell im Interesse unserer Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte, soweit möglich, zu vermeiden.

Unabhängig davon haben wir eine Compliance-Organisation eingerichtet, die insbesondere folgende Maßnahmen umfassen kann:

- a. Die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen mit so genannten „Chinese Walls“, d. h. virtuelle bzw. tatsächliche Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses
- b. Alle Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung aller ihrer Geschäfte in Finanzinstrumente verpflichtet
- c. Führung von Beobachtungs- bzw. Sperrlisten, in die Finanzinstrumente, in denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, aufgenommen werden. Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Beobachtungsliste bleiben erlaubt, werden aber zentral beobachtet; Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Sperrliste sind untersagt
- d. Führung eines Insiderverzeichnisses. In dieses Verzeichnis werden alle relevanten Personen unseres Hauses, die bestimmungsgemäß Insiderinformationen haben (mit Zeitpunkt und Art der Information) aufgenommen
- e. Eine laufende Kontrolle aller Geschäfte der in unserem Haus tätigen relevanten Personen
- f. Bei Ausführung von Aufträgen handeln wir entsprechend den Ausführungsgrundsätzen der S Broker AG & Co. KG (siehe Teil 2, Kapitel III) bzw. der Weisung des Kunden

- g. Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen insbesondere für die an der Erstellung von Finanzanalysen beteiligten Mitarbeiter
- h. Schulung unserer Mitarbeiter

IV. Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen ausnahmsweise nicht durch die obige Aufgabenteilung oder unsere Compliance-Organisation vermeidbar, werden wir unsere Kunden entsprechend dieser Policy darauf hinweisen. Wir werden ggf. in diesen Fällen auf eine Beurteilung, Beratung oder Empfehlung zum jeweiligen Finanzinstrument verzichten.

V. Auf Wunsch des Kunden werden wir weitere Einzelheiten zu diesen möglichen Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.

C. Informationen über Dienstleistungen

Die S Broker AG & Co. KG betreibt alle banküblichen Geschäfte (insbesondere Kreditgeschäft, Kontoführung, Einlagengeschäft, Wertpapier- und Depotgeschäft, Zahlungsverkehr u. Ä.), soweit die bankrechtlichen Regelungen keine Einschränkungen vorsehen.

D. Informationen über Ausführungsplätze

Informationen über die Ausführungsplätze entnehmen Sie bitte den Ausführungsgrundsätzen der S Broker AG & Co. KG (Anhang in Teil 2, Kapitel III „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“).

E. Kosten und Nebenkosten

Informationen über Kosten und Nebenkosten entnehmen Sie bitte unserem Preisverzeichnis.

F. Allgemeine Information für Kunden über Zuwendungen

Wir bieten Ihnen für Ihre Vermögensanlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten hochwertige Dienstleistungen an. Insbesondere unterstützen wir Sie, eine Anlageentscheidung unter Berücksichtigung Ihrer Erfahrungen und Kenntnisse in Geschäften mit Finanzinstrumenten sowie Ihrer Risikobereitschaft zu treffen. Dieser Service ist für uns mit einem kostenintensiven personellen und organisatorischen Aufwand verbunden. Zur Deckung dieses Aufwandes erhalten wir von unseren Vertriebspartnern Zuwendungen in Form von Geldzahlungen oder sonstigen geldwerten Vorteilen. Dabei stellen wir organisatorisch sicher, dass diese Zuwendungen Ihren Interessen als Kunde nicht entgegenstehen, sondern dafür eingesetzt werden, die Qualität der von uns erbrachten Wertpapierdienstleistungen aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern.

Unabhängig hiervon sind wir aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorschriften (§ 31d WpHG) sowie der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) dazu verpflichtet, Sie

- beim Erwerb von Anteilen an Investmentfonds,
- bei Vermittlung einer fondsgebundenen Vermögensverwaltung,
- beim Erwerb von Anlagezertifikaten oder strukturierten Anleihen oder
- beim Erwerb verzinslicher Wertpapiere

über Zuwendungen (Vergütungen in Geld oder sonstige geldwerte Vorteile¹), die wir von unseren Vertriebspartnern erhalten, zu informieren und so eine größtmögliche Transparenz für Ihre Anlageentscheidung zu schaffen.

¹Rückvergütungen in Form geldwerter Vorteile können die Kooperationspartner insbesondere durch die Bereitstellung von technischer Unterstützung und Informationsmaterial, aber auch für die Durchführung von Schulungsmaßnahmen sowie für die Durchführung besonderer kunden- oder produktbezogener Vertriebsaktionen erhalten. Die Kooperationspartner stellen dabei organisatorisch sicher, dass die Dienstleistungen Ihnen gegenüber stets im ausschließlichen Kundeninteresse erbracht werden.



Wir informieren Sie deshalb hiermit darüber, dass wir aus den im Folgenden genannten Vergütungen, die unsere Vertriebspartner für die jeweiligen Finanzprodukte erheben, regelmäßig entsprechende Zuwendungen erhalten:

I. Erwerb von Anteilen an Investmentfonds

Ausgabeaufschlag: Investmentgesellschaften erheben bei der Ausgabe von Fondsanteilen einen Ausgabeaufschlag. So wird auch bei den „Classic-Fonds“ des DekaBank-Konzerns verfahren.

Vom Ausgabeaufschlag, der in Abhängigkeit der Anlageklasse bis zu 5,50 % bei „Classic-Fonds“ des DekaBank-Konzerns und bei anderen Anbietern bis zu 6,00 % der Anlagesumme betragen kann, erhalten wir eine Rückvergütung bis zur Höhe des gesamten Ausgabeaufschlages.

Fonds, die in andere Fonds investieren, werden Dachfonds genannt. Auch bei diesen Produkten wird ein Ausgabeaufschlag erhoben, der uns bis zur vollen Höhe als Rückvergütung zufließt.

Vertriebsprovision: Bei „Trading-Fonds“ des DekaBank-Konzerns bzw. sogenannten „No-Load-Fonds“ wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, sondern dem Fondsvermögen zur Deckung unseres Vertriebsaufwands eine Provision entnommen. Diese Provision kann bei Fonds des DekaBank-Konzerns bis zu 0,72 % p.a. und bei Fonds anderer Anbieter bis zu 1,65 % p.a. des Wertes der von Ihnen gehaltenen Fondsanteile betragen und fließt uns teilweise oder in voller Höhe zu. Diese Rückvergütung erhalten wir für den Zeitraum, in dem Sie die Fondsanteile in Ihrem Depot verwahren lassen.

Bei Dachfonds wird dem Fondsvermögen in der Regel monatlich für den Vertriebsaufwand eine Provision von bis zu 1,25 % p.a. des Wertes der von Ihnen gehaltenen Dachfonds-Anteile entnommen, die uns teilweise oder in voller Höhe zufließt, solange Sie die Fondsanteile in Ihrem Depot verwahren lassen.

Verwaltungsvergütung: Die Investmentgesellschaften entnehmen dem jeweiligen Fondsvermögen eine Verwaltungsvergütung, die in Abhängigkeit der Anlageklasse bei Fonds des DekaBank-Konzerns bis zu 2,00 % p.a. und bei Fonds anderer Anbieter bis zu 2,60 % p.a. des Wertes der von Ihnen gehaltenen Fondsanteile betragen kann und die wir teilweise oder in voller Höhe als Rückvergütung erhalten.

Bei Dachfonds entnimmt die Investmentgesellschaft dem Fondsvermögen eine Verwaltungsvergütung, die in Abhängigkeit von der Dachfondsvariante bis zu 1,95 % p.a. des Fondsvermögens betragen kann. Wir erhalten von der Verwaltungsvergütung einen jährlichen Anteil rückvergütet. Dieser Anteil beläuft sich bei Fonds des DekaBank-Konzerns auf höchstens die Hälfte der Verwaltungsvergütung. Bei Fonds anderer Anbieter kann uns die Verwaltungsvergütung bis zur vollen Höhe rückvergütet werden.

Die genannten Rückvergütungen erhalten wir jeweils für den Zeitraum, in dem Sie die Dachfondsanteile in Ihrem Depot verwahren lassen.

Zusätzlich können wir für die im Dachfonds enthaltenen Investmentfonds (sog. Zielfonds) einen Anteil der jährlichen, auf die von Ihnen gehaltenen Dachfondsanteile entfallenden Verwaltungsvergütung dieser Fonds als Rückvergütung erhalten, solange Sie die Dachfondsanteile in Ihrem Depot verwahren lassen. Dieser Anteil beläuft sich bei Fonds des Deka-Bank-Konzerns auf höchstens die Hälfte der Verwaltungsvergütung. Bei Fonds anderer Anbieter kann uns die Verwaltungsvergütung bis zur vollen Höhe rückvergütet werden.

Vertriebserfolgsvergütung: Über die Verwaltungsvergütung hinaus können wir von unseren Vertriebspartnern eine zusätzliche Vergütung erhalten, wenn wir aus dem Gesamtangebot des Vertriebspartners Produkte in einem Umfang vertreiben, der einen vorab definierten Schwellenwert überschreitet. Einzelheiten über die Höhe einer solchen Vergütung teilen wir Ihnen auf Nachfrage gerne mit.

II. Vermittlung einer fondsgebundenen Vermögensverwaltung

Eintrittsgebühr: Für die Vermittlung von fondsgebundenen Vermögensverwaltungen, bei denen eine einmalige Eintrittsgebühr erhoben wird, erhalten wir diese teilweise oder in voller Höhe als Rückvergütung.

Vermögensmanagement-Gebühr: Bei fondsgebundenen Vermögensverwaltungen erheben unsere Vertriebspartner eine laufende Vermögensmanagement-Gebühr aus dem zu verwaltenden Vermögen. Je nach Anlagevariante erhalten wir diese Gebühr teilweise oder in voller Höhe rückvergütet.

All-In-Fee: Bei fondsgebundenen Vermögensverwaltungen mit einer All-In-Fee erhalten wir diese teilweise oder in voller Höhe rückvergütet.

III. Erwerb von Anlagezertifikaten oder strukturierten Anleihen

Ausgabeaufschlag: Die Emissionshäuser berechnen bei einem Teil der von ihnen aufgelegten Anlagezertifikate oder strukturierten Anleihen einmalige Ausgabeaufschläge, die je nach Produktausgestaltung (Bonus-Zertifikate, Express-Zertifikate, Alpha-Zertifikate usw.) und Laufzeit bis zu 5,00 % der Anlagesumme betragen können. Wir erhalten diesen Ausgabeaufschlag teilweise oder in voller Höhe als Rückvergütung.

Provision: Unabhängig von Ausgabeaufschlägen können wir einmalige Provisionen als Vergütungen von bis zu 5,00 % der Anlagesumme von den Emissionshäusern erhalten.

Bestandsvergütung: Bezüglich bestimmter Anlagezertifikate oder strukturierter Anleihen erhalten wir bestandsabhängige Rückvergütungen, solange sich die entsprechenden Anlagezertifikate in Ihrem Depot befinden. Die bestandsabhängigen Vergütungen können bis zu 1,50 % p.a. der Anlagesumme betragen.

Marketingbonifikation: Wir erhalten von unseren Vertriebspartnern eine zusätzliche Vergütung von bis zu 0,30 % des Gesamtumsatzes, wenn wir aus dem Gesamtangebot des Vertriebspartners Produkte in einem Umfang vertreiben, der einen vorab definierten Schwellenwert überschreitet.

IV. Erwerb verzinslicher Wertpapiere

Wir erhalten beim Ersterwerb (Zeichnung) verzinslicher Wertpapiere durch Sie in Abhängigkeit von der Laufzeit des jeweiligen Wertpapiers Rückvergütungen vom Emittenten von bis zu 1,25 % des Nominalbetrages. Für den Vertrieb von Wertpapieren im Zweiterwerb erhalten wir Rückvergütungen vom Emittenten von bis zu 0,70 % des Nominalbetrags.

V. Erwerb anderer Finanzinstrumente

Ob und in welcher Höhe wir Rückvergütungen zur Deckung des Vertriebsaufwands bezüglich anderer Finanzinstrumente erhalten, werden wir Ihnen im Einzelfall gesondert mitteilen.

Detailinformationen zu sämtlichen vorgenannten Zuwendungen (Ziff. I bis V) erhalten Sie über die telefonische Kundenhotline unter 0 18 03-20 80 90 (9 Cent/Min. Festnetz Dt. Telekom). Einzelheiten und Informationen zum jeweiligen Produkt sind aus dem Produktprospekt ersichtlich.

I Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der S Broker AG & Co. KG. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, für den Scheckverkehr, für den Überweisungsverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der S Broker AG & Co. KG (Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

1.2 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Hat der Kunde mit der S Broker AG & Co. KG im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. Homebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die S Broker AG & Co. KG bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die S Broker AG & Co. KG absenden.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

2.1 Bankgeheimnis

Die S Broker AG & Co. KG ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die S Broker AG & Co. KG nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die S Broker AG & Co. KG zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

2.2 Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der S Broker AG & Co. KG anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

2.3 Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die S Broker AG & Co. KG ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die S Broker AG & Co. KG erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die S Broker AG & Co. KG nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

2.4 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die S Broker AG & Co. KG nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der S Broker AG & Co. KG; Mitverschulden des Kunden

3.1 Haftungsgrundsätze

Die S Broker AG & Co. KG haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die S Broker AG & Co. KG und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die S Broker AG & Co. KG einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die S Broker AG & Co. KG den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der S Broker AG & Co. KG auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

3.3 Störung des Betriebs

Die S Broker AG & Co. KG haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der S Broker AG & Co. KG nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden kann die S Broker AG & Co. KG zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der S Broker AG & Co. KG in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die S Broker AG & Co. KG kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die S Broker AG & Co. KG darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der S Broker AG & Co. KG bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

6.1 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der S Broker AG & Co. KG gilt deutsches Recht.

6.2 Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die S Broker AG & Co. KG diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die S Broker AG & Co. KG selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.



6.3 Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

7.1 Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die S Broker AG & Co. KG erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der S Broker AG & Co. KG) verrechnet. Die S Broker AG & Co. KG kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

7.2 Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen
Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

Auf diese Folge wird die S Broker AG & Co. KG bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

7.3 Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften

Hat der Kunde eine Belastungsbuchung aus einer Lastschrift, für die er dem Gläubiger eine Einzugsermächtigung erteilt hat, nicht schon genehmigt, so hat er Einwendungen gegen diese im Saldo des nächsten Rechnungsabschlusses enthaltene Belastungsbuchung spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses zu erheben. Macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Belastung. Auf diese Folge wird die S Broker AG & Co. KG bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der S Broker AG & Co. KG

8.1 Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die S Broker AG & Co. KG bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen (Stornobuchung), soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht; der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

8.2 Nach Rechnungsabschluss

Stellt die S Broker AG & Co. KG eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die S Broker AG & Co. KG den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

8.3 Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die S Broker AG & Co. KG den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchung nimmt die S Broker AG & Co. KG hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

9.1 Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung
Schreibt die S Broker AG & Co. KG den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung. Und zwar auch dann, wenn diese Papiere bei der S Broker AG & Co. KG selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine) und erteilt die S Broker AG & Co. KG über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die S Broker AG & Co. KG den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Papiere bei der S Broker AG & Co. KG selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die S Broker AG & Co. KG den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die S Broker AG & Co. KG die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

9.2 Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften und Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die S Broker AG & Co. KG im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Lastschriften und Schecks, die über die Abrechnungsstelle einer Landeszentralbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Landeszentralbank festgesetzten Zeitpunkt an die Abrechnungsstelle zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

10.1 Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungsaufträge zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die S Broker AG & Co. KG nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

10.2 Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden
Schließt die S Broker AG & Co. KG mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

10.3 Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die S Broker AG & Co. KG

Die Verpflichtung der S Broker AG & Co. KG zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 10.1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 10.2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die S Broker AG & Co. KG in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die S Broker AG & Co. KG auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der S Broker AG & Co. KG zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die S Broker AG & Co. KG vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der S Broker AG & Co. KG, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10.4 Umrechnungskurs

Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.



Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

11.1 Änderungen von Namen, Anschrift oder einer gegenüber der S Broker AG & Co. KG erteilten Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der S Broker AG & Co. KG Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der S Broker AG & Co. KG erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

11.2 Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen zur Gutschrift auf einem Konto (zum Beispiel bei Überweisungsaufträgen und Scheckeinreichung) auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen Kontonummer, der angegebenen Bankleitzahl und der angegebenen Auftragswährung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

11.3 Besondere Hinweise bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrages oder einer Überweisung

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrages oder einer Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der S Broker AG & Co. KG gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen oder Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

11.4 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der S Broker AG & Co. KG

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

11.5 Benachrichtigung der S Broker AG & Co. KG bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die S Broker AG & Co. KG unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Auslagen

12.1 Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem „Preis-aushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und ergänzend aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Kunde einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis-aushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die S Broker AG & Co. KG die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen.

12.2 Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts
Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die S Broker AG & Co. KG, wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

12.3 Änderung von Zinsen und Entgelten

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Das Entgelt für Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), kann die S Broker AG & Co. KG nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) ändern.

12.4 Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhungen von Zinsen und Entgelten

Die S Broker AG & Co. KG wird dem Kunden Änderungen von Zinsen und Entgelten nach Absatz 12.3 mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen und Entgelte für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die S Broker AG & Co. KG wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

12.5 Auslagen

Die S Broker AG & Co. KG ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die S Broker AG & Co. KG in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).

12.6. Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen

Bei Kreditverträgen, die nach § 492 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Schriftform bedürfen, richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den Angaben in der Vertragsurkunde. Fehlt die Angabe eines Zinssatzes, gilt der gesetzliche Zinssatz; nicht angegebene Kosten werden nicht geschuldet (§ 494 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Bei Überziehungskrediten nach § 493 des Bürgerlichen Gesetzbuches richtet sich der maßgebliche Zinssatz nach dem Preisaushang und den Informationen, die die S Broker AG & Co. KG dem Kunden übermittelt.

Sicherheiten für die Ansprüche der S Broker AG & Co. KG gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

13.1 Anspruch der S Broker AG & Co. KG auf Bestellung von Sicherheiten

Die S Broker AG & Co. KG kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der S Broker AG & Co. KG eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der S Broker AG & Co. KG übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die S Broker AG & Co. KG ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

13.2 Veränderungen des Risikos

Hat die S Broker AG & Co. KG bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der S Broker AG & Co. KG besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; wenn der Nettokredit-



betrag 50.000 Euro übersteigt, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn der Kreditvertrag keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthält.

13.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die S Broker AG & Co. KG eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die S Broker AG & Co. KG, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Absatz 19.3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zu Gunsten der S Broker AG & Co. KG

14.1 Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die S Broker AG & Co. KG sind sich darüber einig, dass die S Broker AG & Co. KG ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die S Broker AG & Co. KG erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die S Broker AG & Co. KG aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

14.2 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der S Broker AG & Co. KG mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der S Broker AG & Co. KG eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der S Broker AG & Co. KG übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

14.3 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der S Broker AG & Co. KG, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels) erstreckt sich das Pfandrecht der S Broker AG & Co. KG nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der S Broker AG & Co. KG selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die S Broker AG & Co. KG im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der S Broker AG & Co. KG selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der S Broker AG & Co. KG.

14.4 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der S Broker AG & Co. KG Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

15.1 Sicherungsübereignung

Die S Broker AG & Co. KG erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die S Broker AG & Co. KG im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

15.2 Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die S Broker AG & Co. KG über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

15.3 Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der S Broker AG & Co. KG Einzugspapiere mit der Maß-

gabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

15.4 Gesicherte Ansprüche der S Broker AG & Co. KG

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der S Broker AG & Co. KG gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die S Broker AG & Co. KG eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

16.1 Deckungsgrenze

Die S Broker AG & Co. KG kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten solange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

16.2 Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die S Broker AG & Co. KG auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die S Broker AG & Co. KG auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

16.3 Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

17.1 Wahlrecht der S Broker AG & Co. KG

Wenn die S Broker AG & Co. KG verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

17.2 Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die S Broker AG & Co. KG dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

18.1 Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

18.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung



nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der S Broker AG & Co. KG, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

18.3 Gesetzliche Kündigungsrechte
Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der S Broker AG & Co. KG

19.1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die S Broker AG & Co. KG kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung der Scheckkarte und von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die S Broker AG & Co. KG auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung der Führung von laufenden Konten und Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens sechs Wochen.

19.2 Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die S Broker AG & Co. KG jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die S Broker AG & Co. KG wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

19.3 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der S Broker AG & Co. KG, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der S Broker AG & Co. KG über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die S Broker AG & Co. KG verbundene Geschäfte (z.B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der S Broker AG & Co. KG – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der S Broker AG & Co. KG gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

19.4 Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug
Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die S Broker AG & Co. KG nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.5 Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die S Broker AG & Co. KG dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

20. Schutz der Einlagen

Die S Broker AG & Co. KG ist dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen.

II Bedingungen für Gemeinschaftskonten

1. Verfügungsberechtigung

1.1 Inhalt der Verfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber darf über das Konto/Depot ohne Mitwirkung des anderen Kontoinhabers verfügen und zu Lasten des Kontos/Depots alle mit der Konto-/Depotführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- Kreditverträge und Kontoüberziehung
Für den Abschluss und Änderung von Kreditverträgen zu Lasten des Kontos/Depots ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich. Jedoch ist jeder Kontoinhaber selbstständig berechtigt, über die auf dem Gemeinschaftskonto etwa eingeräumten Kredite jeder Art zu verfügen und von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen.
- Termingeschäfte
Zum Abschluss und zur Durchführung von Finanztermin- und Devisentermingeschäften zu Lasten des Depots bedarf es einer Vereinbarung mit allen Depotinhabern.
- Erteilung und Widerruf von Vollmachten
Eine Konto-/Depotvollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.
- Auflösung des Kontos/Depots
Eine Auflösung des Kontos/Depots kann nur durch alle Kontoinhaber gemeinschaftlich erfolgen.

1.2 Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tod eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Kontoinhabers unverändert bestehen. Jedoch kann der überlebende Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Konto/Depot auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Konto/Depot seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung des Kontoinhabers, so können sämtliche Miterben nur noch gemeinschaftlich und schriftlich mit dem Kontoinhaber über das Konto/Depot verfügen.

2. Gesamtschuldnerische Haftung

Für Verbindlichkeiten an den Gemeinschaftskonten/-depots haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d.h. die Bank kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

III Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

1. Formen des Wertpapiergeschäfts

1.1 Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (1.2) oder Festpreisgeschäften (1.3) ab.

1.2 Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsge-

schafft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

1.3 Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3. Usancen/Unterrichtung/Preis

3.1 Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen.

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

3.2 Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

3.3 Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

6.1 Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

6.2 Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungs-

grundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

8. Erlöschen laufender Aufträge

8.1 Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes dies so vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

8.2 Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

8.3 Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

8.4 Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).



12. Anschaffung im Ausland

12.1 Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

12.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

12.4 Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

12.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

14.1 Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

14.2 Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

14.3 Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten

rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

14.4 Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

15.1 Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

15.2 Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

18.1 Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder



bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

18.2 Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung

19.1 Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

19.2 Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

20. Sonstiges

20.1 Auskunftsersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

20.2 Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine UR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

Anhang zu den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte: Ausführungsgrundsätze der S Broker AG & Co. KG

Die Bank ermöglicht die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages von Finanzinstrumenten (Wertpapiere oder sonstige Finanzinstrumente) nach nachfolgend beschriebenen Ausführungsgrundsätzen (die „Ausführungsgrundsätze“).

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte und gelten für die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages über ein den Anforderungen des § 33a WpHG unterfallendes Finanzinstrument, soweit der Auftrag eines Privatkunden im Rahmen eines Finanzkommissionsgeschäftes oder Festpreisgeschäftes durch die Bank ausgeführt wird.

2. Vorrang von Kundenweisungen

Die Erteilung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages von jeglichen Finanzinstrumenten gegenüber der Bank per Internet oder Telefon bzw. im Rahmen des S ComfortDepots über den Sparkassenberater setzt Ihre ausdrückliche Weisung hinsichtlich des Ausführungsplatzes voraus. Ein Auftrag ohne eine solche Weisung kann nicht erteilt werden.

Hinweis:

Bei der Ausführung eines Auftrages wird die Bank der Weisung des Kunden Folge leisten. Führt die Bank den Kundenauftrag gemäß der Weisung hinsichtlich des Ausführungsplatzes aus, gilt die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt. Der Kunde trägt in diesem Fall das Risiko der Auswahl des geeigneten Ausführungsplatzes und sollte sich vor seiner Entscheidung über die möglichen Ausführungsplätze informieren (siehe unter Ziffer 3.).

3. Ausführungsplätze

3.1 Die Bank bietet ihren Kunden für die Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von an inländischen Börsen gehandelten Finanzinstrumenten den Zugang zu allen inländischen Börsenplätzen an.

Bei den in der nachfolgenden Tabelle genannten inländischen Börsenplätzen handelt es sich um solche, die aus Sicht der Bank grundsätzlich als mögliche Ausführungsplätze (organisierte Märkte und multilaterale Handelssysteme im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG) in Betracht kommen, um im Hinblick auf das Gesamtentgelt, die Ausführungsgeschwindigkeit (insbesondere Börsenöffnungszeiten und technische Qualität), die Ausführungswahrscheinlichkeit (insbesondere Marktliquidität) sowie die Ausführungssicherheit (insbesondere Börsen- und Handelsüberwachung) gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen erzielen zu können (in alphabetischer Reihenfolge):

- Börse Berlin
- Börse Düsseldorf
- Börse Frankfurt
- Börse Hamburg
- Börse Hannover
- Börse München
- Börse Stuttgart
- XETRA (elektronische Handelsplattform der Deutsche Börse AG)

Des Weiteren bietet die Bank für die Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten den Zugang zum außerbörslichen Direkthandel als Ausführungsplatz an. Aus Sicht der Bank kommt dieser ebenfalls als möglicher Ausführungsplatz in Betracht, um im Hinblick auf das Gesamtentgelt, die Ausführungsgeschwindigkeit sowie die Ausführungswahrscheinlichkeit gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen erzielen zu können.

Hinweis:

Die Bank weist darauf hin, dass im außerbörslichen Direkthandel Geschäfte außerhalb eines organisierten Marktes (Börse) und außerhalb eines multilateralen Handelssystems im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG ausgeführt werden.

Um dem Kunden eine Auswahl des Ausführungsplatzes auf informierter Basis zu ermöglichen, stellt die Bank auf ihren Internetseiten Informationen zu den angebotenen Ausführungsplätzen zur Verfügung.

3.2 Wird ein Finanzinstrument nicht im Inland gehandelt, so wird die Bank den Kundenauftrag zur Ausführung im Ausland an einen geeigneten Intermediär weiterleiten. Der Auftrag des Kunden wird dann nach Maßgabe der Vorkehrungen des anderen Finanzdienstleistungsunternehmens zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt.

3.3 Existiert für ein Finanzinstrument kein börslicher Handelsplatz, so werden Aufträge zum Kauf oder Verkauf dieses Finanzinstruments als Festpreisgeschäft gemäß Ziffer 4. zu marktgerechten Konditionen ausgeführt.

3.4 Bietet die Bank im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Finanzinstrumente (insbesondere Aktien und Zertifikate) zur Zeichnung an, wird der Auftrag des Kunden ebenfalls im Wege eines Festpreisgeschäftes gemäß Ziff. 4. ausgeführt.

3.5 Die Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfondsanteilen erfolgt über die Kapitalanlagegesellschaft oder die Depotbank. Gemäß der gesetzlichen Grundlage sind die Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfondsanteilen nicht Gegenstand der Aus-



führungsgrundsätze. Möchte der Kunde einen Kauf- oder Verkaufsauftrag an einem organisierten Markt (Börse) oder an einem multilateralen Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG tätigen, so erteilt er eine entsprechende Weisung.

4. Besondere Hinweise zu Festpreisgeschäften in Wertpapieren

4.1 Die Bank bietet ihren Kunden zeitlich begrenzt in verschiedenen Einzelgattungen, vor allem in Rentenwerten (Anleihen) und verbrieften Derivaten (Zertifikate), Festpreisgeschäfte an.

4.2 Bei Abschluss eines Festpreisgeschäftes kommt ein Kaufvertrag zwischen der Bank und dem Kunden zustande und die Bank übernimmt vom Kunden Finanzinstrumente als Käuferin oder sie liefert die Finanzinstrumente an ihn als Verkäuferin.

4.3 Soweit Aufträge zum Kauf oder Verkauf im Rahmen eines Festpreisgeschäftes erfolgen, wird von der Bank sichergestellt, dass diese zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden.

Hinweis:

Die Bank weist darauf hin, dass Festpreisgeschäfte in jedem Fall außerhalb eines organisierten Marktes (Börse) und außerhalb eines multilateralen Handelssystems im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG ausgeführt werden. Bei einzelnen Finanzinstrumenten ist auch eine Ausführung an einem organisierten Markt (Börse) oder einem multilateralen Handelssystem möglich. Es ist zu beachten, dass bei Eingehung eines Festpreisgeschäftes zugleich eine Weisung des Kunden vorliegt, die zur Nichtanwendung der Grundsätze in Ziffer 3 Abs. 1 und Abs. 2 führt.

5. Überprüfung der Grundsätze

Die Bank überwacht die Wirksamkeit dieser Ausführungsgrundsätze regelmäßig und nimmt ggf. Anpassungen vor. Eine Überprüfung und Anpassung der Ausführungsgrundsätze wird die Bank zudem dann vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Kriterien, die für einen bestimmten Ausführungsplatz gesprochen haben, keine Gültigkeit mehr besitzen. Über etwaige Änderungen werden wir Sie informieren.

IV Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien

1. Zugangsmedien

Der Kunde kann die Zugangsmedien Online-Dienste (T-Online/Internet, sog. OnlineBroking) und Telefon nutzen. Sofern die S Broker AG & Co. KG bei der Auftragserteilung über eines der genannten Kommunikationsmittel nicht erreichbar ist, ist der Kunde verpflichtet, auf ein anderes dieser Kommunikationsmittel auszuweichen.

2. Zugang zur S Broker AG & Co. KG

Als technische Anleitung für den Zugang zu der S Broker AG & Co. KG steht dem Kunden ein Wegweiser zur Verfügung. Die S Broker AG & Co. KG teilt dem Kunden seine Konto- und Depotnummer mit und übersendet ihm seine persönlichen Identifikationsnummern (PIN) und Transaktionsnummern (TAN). Der Kunde erhält Zugang zur S Broker AG & Co. KG über elektronische Medien, nachdem er die ihm zugegangene Kundennummer und PIN eingegeben hat. Die von der S Broker AG & Co. KG zugeleitete PIN muss der S Broker AG & Co. KG-Kunde in seine nur ihm bekannte PIN-Nummer umwandeln. Erst dann stehen die Online-Dienste dem S Broker AG & Co. KG-Kunden zur Verfügung. Der Kunde kann jederzeit seine PIN ändern, sperren oder sperren lassen bzw. eine neue PIN anfordern. Der S Broker AG & Co. KG-Kunde kann jederzeit seine Transaktionsnummern sperren oder sperren lassen.

3. Verfügung

3.1 Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Kunde darf Verfügungen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredites vornehmen. Wenn der Kunde diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die S Broker AG & Co. KG berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung des

Zugangs über elektronische Medien entstehen. Verfügungen über das eingeräumte Kreditvolumen hinaus führen weder zur Einräumung eines Kredits noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredits; die S Broker AG & Co. KG ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

3.2 Verfügungen per Online-Dienste (OnlineBroking)

Für die Erteilung von Wertpapieraufträgen und/oder Überweisungsaufträgen benötigt der Kunde stets seine Kundennummer und seine PIN. Eine TAN kann nur einmal verwendet werden und ist verbraucht, wenn sie zur Übermittlung an die S Broker AG & Co. KG freigegeben worden ist.

3.3 Verfügung per Telefon

Für Verfügung per Telefon benötigt der Kunde grundsätzlich seine PIN; die S Broker AG & Co. KG behält sich im Interesse des Kunden weitere Sicherheitsabfragen vor.

4. Freigabe von Aufträgen

Erklärungen des Kunden sind verbindlich abgegeben, wenn er sie gemäß dem Wegweiser freigegeben hat.

5. Sicherung der Zugangsmedien

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von Geheimzahlen oder Passwörtern erlangt. Jede Person, die Geheimzahlen oder Passwörter des Kunden kennt, ist in der Lage, zu Lasten des Kontos des Kunden Verfügungen vorzunehmen. Stellt der Kunde fest, dass eine andere Person Kenntnis von seinen Geheimzahlen bzw. seinen Passwörtern hat, ist er verpflichtet, diese zu ändern bzw. seine noch nicht verbrauchten TANs zu sperren und die S Broker AG & Co. KG hierüber unverzüglich zu unterrichten und den entsprechenden Zugang zur S Broker AG & Co. KG unverzüglich sperren zu lassen. Sind die Geheimzahlen bzw. die Passwörter missbräuchlich verwendet worden, ist vom Kunden unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

6. Haftung

Die S Broker AG & Co. KG haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Bedingungen und übernimmt die Schäden in vollem Umfang, wenn der Kunde die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten erfüllt hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach dem Grundsatz des Mitverschuldens, in welchem Umfang die S Broker AG & Co. KG und der Kunde den Schaden zu tragen haben. Der Kunde verletzt seine Pflichten insbesondere dann, wenn er seine Geheimzahlen bzw. Passwörter einer weiteren Person mitteilt oder er bei Verdacht, dass eine andere Person Kenntnis von seinen Geheimzahlen bzw. Passwörtern hat, nicht unverzüglich die in 5. genannten Maßnahmen ergreift. Erteilt die S Broker AG & Co. KG auf Wunsch des Kunden über die elektronischen Medien Auskunft über sein Konto/Depot an eine von ihm angegebene Adresse oder Fax-Nummer, so haftet die S Broker AG & Co. KG nicht, falls ein Dritter Kenntnis von diesen Auskünften erhält.

7. Sperrung der elektronischen Zugangsmedien

Der Zugang zum Online-Angebot der S Broker AG & Co. KG wird unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen aus Sicherheitsgründen automatisch ganz oder teilweise gesperrt.

- Wird dreimal hintereinander eine falsche PIN eingegeben, so betrifft die Sperre das gesamte kontobezogene Online-Angebot.
- Werden dreimal hintereinander falsche Transaktionsnummern eingegeben, so wird die TAN-Liste gesperrt.

Das Kreditinstitut wird den elektronischen Zugang zum Depot-/Kontoinhaber sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des Depots/Kontos über diesen Zugang besteht. Die Bank kann den Zugang weiterhin sperren, wenn sie den Verdacht hat, dass der Verfügungsrahmen unangemessen und ohne vorherige Abstimmung überzogen wurde. Sie wird den/die Kontoinhaber/-in hierüber außerhalb des Online-Bankings informieren. Diese Sperre kann mittels Online-Banking nicht aufgehoben werden.



8. Kündigung

Der Kunde kann den Zugang zur S Broker AG & Co. KG über Telefon-/Online-Dienste jederzeit kündigen und bestimmen, dass der Zugang zu der S Broker AG & Co. KG ausschließlich schriftlich erfolgen soll. Mit Wirksamwerden der Kündigung wird die S Broker AG & Co. KG den Zugang über die von dem Kunden nicht gewünschten Zugangsmedien für den Kunden sperren.

V Bedingungen für die Nutzung der Sparkassen Broker Postbox

1. Durch die Nutzung der Postbox werden dem Kunden persönliche Dokumente im Internet bereitgestellt. Dokumentenarten, die in der Postbox bereitgestellt werden, werden in der papiergebundenen Form nicht mehr versandt. Der Kunde verzichtet durch die Nutzung der Postbox ausdrücklich auf den postalischen Versand der jeweiligen Dokumente.

2. In der Postbox werden insbesondere Orderabrechnungen und Kontoauszüge bereitgestellt. Die S Broker AG & Co. KG behält sich vor, die Dokumentenarten, die in der Postbox bereitgestellt werden, zu erweitern oder zu verringern. Hierüber wird die S Broker AG & Co. KG den Kunden im Voraus informieren.

3. Die S Broker AG & Co. KG ist ungeachtet der Vereinbarung berechtigt, Dokumente auch durch die Post oder in sonstiger Weise an den Kunden zu senden, wenn dies von der S Broker AG & Co. KG unter Berücksichtigung des Kundeninteresses für zweckmäßig erachtet wird.

4. Die S Broker AG & Co. KG garantiert die Unveränderbarkeit der Daten in der Postbox. Diese Garantie gilt nicht, soweit die Daten außerhalb der Postbox gespeichert oder aufbewahrt werden. Zu beachten ist, dass aufgrund der Einstellung des Rechners ein Ausdruck nicht immer mit der Darstellung am Bildschirm übereinstimmt. Soweit die Dokumente verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht werden, übernimmt die S Broker AG & Co. KG hierfür keine Haftung. Die Anerkennung der in der Postbox gespeicherten Daten durch Steuer- oder Finanzbehörden kann durch die S Broker AG & Co. KG nicht gewährleistet werden. Eine vorherige Erkundigung beim zuständigen Finanzamt obliegt dem Kunden. Sofern der Kunde eine postalische Versendung von Dokumenten wünscht, wird die S Broker AG & Co. KG diese kostenpflichtig an die von ihm angegebene Versandadresse versenden.

5. Die S Broker AG & Co. KG verpflichtet sich bei der Bereitstellung von Dokumenten, die gesetzlichen Fristen einzuhalten. Eine Verpflichtung zur Überprüfung des fristgerechten Abrufens durch den Kunden ergibt sich für die S Broker AG & Co. KG hieraus nicht.

6. Der Kunde verpflichtet sich, seine S Broker AG & Co. KG Postbox regelmäßig anzurufen und die Inhalte zu prüfen. Eventuelle Unstimmigkeiten sind der S Broker AG & Co. KG unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach Bereitstellung, anzuzeigen.

7. Die Legitimation für die Postbox erfolgt durch Eingabe einer für das jeweilige Konto freigeschalteten PIN. Der Kunde ist verpflichtet, die S Broker AG & Co. KG von einem Verlust oder einer missbräuchlichen Verwendung unverzüglich zu unterrichten. Die S Broker AG & Co. KG ist berechtigt, die Legitimation per PIN bei Bedarf durch eine andere Legitimation zu ersetzen.

8. Die S Broker AG & Co. KG speichert die in der Postbox enthaltenen Dokumente für die Dauer von 10 Jahren. Nach Verstreichen dieser Frist entfernt die S Broker AG & Co. KG die entsprechenden Dokumente aus der Postbox.

9. Der Kunde kann die Postbox jederzeit schriftlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ab Zugang der Kündigung zuzüglich einer angemessenen Bearbeitungszeit werden die oben genannten Dokumentenarten kostenpflichtig per Post an die vom Kunden angegebene Adresse versandt.

Die S Broker AG & Co. KG kann die Postbox jederzeit mit einer Frist von 6 Wochen kündigen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen würde. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Kunden eine Fortsetzung des Postbox-Dienstes unzumutbar erscheint. Die Verpflichtung von der S Broker AG & Co. KG zur Bereitstellung von Dokumenten endet mit Zugang der Kündigung der Postbox, spätestens jedoch mit Beendigung der zugrunde liegenden Geschäftsverbindung. Eine Verpflichtung zum nachträglichen postalischen Versand von zum Zeitpunkt der Kündigung in der Postbox befindlichen Dokumenten besteht für die S Broker AG & Co. KG nicht. Auf Verlangen des Kunden wird die S Broker AG & Co. KG im Fall einer Kündigung die Dokumente, die seit dem letzten Rechnungsabschluss erstellt worden sind, kostenpflichtig zusenden. Es gelten die im jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Preise.

VI.I Bedingungen für das Verrechnungskonto und das Depot bei der S Broker AG & Co. KG

1. Kontokorrentabrede, Rechnungsabschluss

1.1 Das Verrechnungskonto wird in laufender Rechnung nach Maßgabe der Nr. 7–10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S Broker AG & Co. KG in Euro geführt (Kontokorrentkonto). Gleiches gilt für zusätzliche Verrechnungskonten in Fremdwährungen.

1.2 Das bei der S Broker AG & Co. KG geführte Sparkassen Broker-Konto dient der Verrechnung von Wertpapierkäufen und -verkäufen, Zinszahlungen, Dividenden und Gebühren sowie der Abwicklung der hiermit im Zusammenhang stehenden Zahlungsverkehrsvorgänge. Das Sparkassen Broker-Konto wird in laufender Rechnung geführt. Die Eröffnung des Sparkassen Broker-Verrechnungskontos ist nur möglich, wenn ein Depot bei der S Broker AG & Co. KG vorhanden ist bzw. gleichzeitig eröffnet wird.

2. Verfügungen/Referenzkonto

Das Verrechnungskonto dient ausschließlich als Verrechnungskonto zum Depot. Es ist nicht für den sonstigen Zahlungsverkehr (Scheckziehungen, Lastschrifteinlösungen usw.) zugelassen. Über Guthaben kann jederzeit, jedoch nur durch Überweisung auf das bekannt gegebene Referenzkonto, verfügt werden. Ein Anspruch auf fällige oder teilweise Barauszahlung von Guthaben besteht nicht. Die Erteilung telefonischer Überweisungsaufträge an Drittkonten ist nicht möglich. Der Kunde ist nur innerhalb des Guthabens bzw. einer bestehenden Kreditlinie berechtigt, Wertpapierkäufe und -verkäufe über die S Broker AG & Co. KG unter Nutzung des Verrechnungskontos zu tätigen. Eine Verfügung über das gesamte Guthaben führt nicht zur Auflösung des Kontos.

3. Fremdwährungsguthaben, An- und Verkauf von Fremdwährung Die Auszahlung auf Fremdwährung lautender Guthaben kann ebenfalls nur über das Verrechnungskonto und in Euro verlangt werden.

4. Sicherheiten für die Ansprüche von der S Broker AG & Co. KG gegen den Kunden

4.1 Das Verrechnungskonto bei der S Broker AG & Co. KG wird nach Maßgabe der Nr. 13–17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank besichert.

4.2 Der Kunde und die S Broker AG & Co. KG sind sich darüber einig, dass die S Broker AG & Co. KG ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle von der S Broker AG & Co. KG im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die S Broker AG & Co. KG erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die S Broker AG & Co. KG oder eine von ihr betriebene inländische Geschäftsstelle aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).



4.3 Das Pfandrecht dient dabei der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der S Broker AG & Co. KG mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen und ggf. auch über eine Sparkasse abgewickelt werden.

4.4 Die S Broker AG & Co. KG kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht. Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die S Broker AG & Co. KG auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; die S Broker AG & Co. KG wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die S Broker AG & Co. KG auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben). Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so ist diese maßgeblich.

5. Kontoüberziehungen

5.1 Duldete die S Broker AG & Co. KG Verfügungen, die über die Höhe des vorhandenen Guthabens oder die Höchstgrenze einer mit dem Kunden vereinbarten Kreditlinie hinausgehen, so ist die Überziehung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen zurückzuführen, sofern mit der S Broker AG & Co. KG keine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Auf den Betrag, um den das vorhandene Guthaben oder die Höchstgrenze einer Kreditlinie überschritten wird (Überziehung), wird die S Broker AG & Co. KG ihren während der Überziehung gültigen „Zinssatz für Überziehungen“ berechnen.

5.2 Erfolgt eine rechtzeitige Rückführung des Überziehungsbetrages seitens des Kunden nicht, insbesondere auch bei Überschreitung der Kreditlinie, so hat die S Broker AG & Co. KG das Recht, den jeweiligen Depotbestand des Kunden in Höhe des Überziehungsbetrages nebst eines Sicherheitsaufschlages in Höhe von 20% gemäß Nr. 16 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Sicherung der Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden mit einer Verfügungssperre zu belegen.

6. Verwertung von Sicherheiten

Wenn die S Broker AG & Co. KG verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

7. Verzinsung von Guthaben

Für die Verzinsung auf Euro lautender Guthaben gelten die im Preisverzeichnis angegebenen Zinsen. Der jeweils aktuelle Zinssatz wird auf Anfrage telefonisch oder über Online-Services mitgeteilt. Die Zinsen werden jeweils am Ende eines Quartals dem Verrechnungskonto gutgeschrieben.

8. Kontoauszüge

Die S Broker AG & Co. KG wird Kontoauszüge mit allen Umsätzen zur Verfügung stellen.

9. Kontoauflösung

Die Abrechnung eines gekündigten Verrechnungskontos zwecks Auflösung kann nur zum Ende eines Monats verlangt werden. Bei fortbestehendem Wertpapierdepot ist die Auflösung des Verrechnungskontos nur möglich, wenn am nächsten Bankarbeitstag bzw. am Tag, auf den eine Beendigung wirksam werden soll, ersatzweise ein anderes Verrechnungskonto zur Verfügung steht und ver-

wendet wird. Ansonsten ist eine Auflösung des in Euro geführten Verrechnungskontos bei bestehendem Depot nicht möglich.

VI.II Bedingungen für das externe Verrechnungskonto

1. Verrechnungskonto

1.1 Die S Broker AG & Co. KG als Online-Broker der Sparkassen-Finanzgruppe ermöglicht Sparkassenkunden die Inanspruchnahme der Leistungen der S Broker AG & Co. KG zum Zwecke des Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren unter Abrechnung über ein bei einer Sparkasse geführtes Verrechnungskonto. Das Wertpapierdepot des Kunden wird bei der S Broker AG & Co. KG geführt. Die Abrechnung getätigter Wertpapiergeschäfte erfolgt über ein bei einer Sparkasse geführtes Verrechnungskonto. Hierfür gelten in Ergänzung der jeweiligen Kontobedingungen der Sparkassen die nachstehenden Regelungen.

1.2. Als Verrechnungskonto dient der S Broker AG & Co. KG ausschließlich ein bei einer Sparkasse nach deren Bedingungen geführtes laufendes Konto (Kontokorrentkonto). Über das Verrechnungskonto werden die getätigten Wertpapierkäufe und -verkäufe abgewickelt sowie Zinsen, Dividenden und Gebühren verrechnet.

2. Abbuchungsverfahren

Der Kunde erteilt der Sparkasse einen Abbuchungsauftrag für die S Broker AG & Co. KG für die Dauer der mit dieser bestehenden Geschäftsbeziehung. Der Abbuchungsauftrag berechtigt die S Broker AG & Co. KG, der Sparkasse Abbuchungslastschriften für getätigte Wertpapiergeschäfte vorzulegen und diese einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung auf dem Verrechnungskonto am Ausführungstag eines Wertpapierkaufes zu sorgen.

3. Sicherheiten (Verfügungssperre)

Lehnt die Sparkasse die Einlösung einer Lastschrift, etwa wegen fehlender Deckung auf dem Verrechnungskonto, ab, ist die S Broker AG & Co. KG berechtigt, den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Depotbestand mit einer Verfügungssperre entsprechend dem Gesamtbestand der bestehenden Ansprüche zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 10% und bis zum Ausgleich des Saldos durch die Sparkasse zu belegen.

4. Veräußerung des gesamten oder wesentlichen Depotbestands

Hat der Kunde durch entsprechende Order gegenüber der S Broker AG & Co. KG seinen gesamten oder wesentlichen Depotbestand veräußert und erklärt die Sparkasse mangels zwischenzeitlich erfolgter Lastschrift und fehlender Deckung auf dem Verrechnungskonto die Rückgabe einer Lastschrift, so steht der aus der Veräußerung des gesamten oder wesentlichen Depotbestandes resultierende Gutschriftsbetrag auf dem Verrechnungskonto zunächst der S Broker AG & Co. KG zur Befriedigung ihrer Ansprüche zu.

5. Zahlungsfristen

Bei zeitlichen Differenzen zwischen der aus der Wertpapierabrechnung ersichtlichen Valuta und der entsprechenden Buchung auf dem Verrechnungskonto ist die Valuta des Gegenwertes für das Ausführungsgeschäft auf dem Verrechnungskonto maßgeblich.

6. Auflösung des Verrechnungskontos

Wird das der S Broker AG & Co. KG mitgeteilte Verrechnungskonto bei der Sparkasse aufgelöst und wird nicht am der Auflösung des Verrechnungskontos nachfolgenden Bankarbeitstag oder an dem Tag, an dem die Auflösung des Verrechnungskontos wirksam werden soll, ein anderes bei einer Sparkasse geführtes Kontokorrentkonto als Verrechnungskonto genannt, so erfolgt die Abwicklung von Wertpapiergeschäften fortan über ein dem Kunden von der S Broker AG & Co. KG einzurichtendes (internes) Verrechnungskonto nach Maßgabe der hierfür geltenden Bedingungen.



VII Bedingungen für den Sparplan

1. Leistungsangebot

Mit einem Wertpapier-Sparplan beauftragt der Kunde die S Broker AG & Co. KG mit der regelmäßigen Anlage von eingezahlten Geldbeträgen in ausgewählten Wertpapieren. Die hierfür zur Verfügung stehenden Wertpapiere sind der aktuellen Liste zum Wertpapier-Sparplan zu entnehmen, die von der S Broker AG & Co. KG laufend aktualisiert wird. Grundlage für den Kauf von Investmentanteilen sind der zurzeit gültige Verkaufsprospekt des jeweiligen Wertpapiers, dessen Vertragsbedingungen, bei Fonds zusätzlich der zuletzt veröffentlichte Rechenschaftsbericht und – sofern veröffentlicht – der letzte Halbjahresbericht.

2. Depotvertrag

Die Investmentanlage kann nur auf ein bestehendes Wertpapierdepot erfolgen. Grundsätzlich können das interne Verrechnungskonto sowie ein externes Verrechnungskonto bei einer Sparkasse als Verrechnungskonto für den Wertpapier-Sparplan dienen. In beiden Fällen ist entweder ein Kontoguthaben oder ein ausreichender Verfügungsrahmen die Voraussetzung für die Ausführung des Wertpapier-Sparplanes. Die für den Kunden erworbenen Wertpapiere werden – sofern sie zur Girosammelverwahrung zugelassen sind – in Girosammelverwahrung genommen. Erfolgt die Verbriefung durch Globalkunden, besteht kein Anspruch des Kunden auf Auslieferung einzelner Anteilsscheine.

3. Auftragsausführung

Die S Broker AG & Co. KG stellt mindestens zwei Ausführungstermine pro Monat für den Wertpapier-Sparplan zur Auswahl. Sollte bis spätestens drei Bankgeschäftstage (montags–freitags) vor dem Ausführungstermin nicht genügend Deckung auf dem Verrechnungskonto beim Sparkassen Broker zur Anlage der vereinbarten Sparrate vorhanden sein, ist die S Broker AG & Co. KG berechtigt, diesen Ausführungstermin unberücksichtigt zu lassen. Technisch bedingt kann der ausmachende Betrag um bis zu +/-10 % von der gewählten Sparrate abweichen. Soweit der gewünschte Sparbetrag den Ausgabepreis eines Anteils über- oder unterschreitet, wird dem Kunden ein entsprechender Bruchteil von Anteilsrechten bis zu drei Dezimalstellen hinter dem Komma gutgeschrieben und ein entsprechender Betrag bis zur Höhe des gewünschten Sparbetrages dem Verrechnungskonto belastet. Eine Auftragsbestätigung wird dem Kunden nicht erteilt. Wenn aus Gründen, die der Sparkassen Broker nicht zu vertreten hat, das Wertpapier, in dem der jeweilige Sparplan abgeschlossen wurde, nicht vom Sparkassen Broker bezogen werden kann, werden die Sparraten so lange ausgesetzt, bis das Wertpapier wieder erhältlich ist (Beispiel: vorübergehende Fondsschließung). Ausgesetzte Sparraten werden nicht nachträglich investiert.

4. Ausschüttung

Soweit die Wertpapiere ausschütten, werden die Ausschüttungen auf dem Verrechnungskonto gutgeschrieben. Sie werden also nicht am Ausschüttungstag automatisch in Anteilen des betreffenden Fonds wieder angelegt.

5. Abrechnungen

Die S Broker AG & Co. KG rechnet gegenüber dem Kunden auf der Basis der Abrechnung ab, die sie ihrerseits vom jeweiligen Kontrahenten erhält.

6. Storno

Depotbuchungen, die infolge eines Irrtums, technischen Fehlers oder aus anderen Gründen vorgenommen worden sind, ohne dass dem ein wirksamer Auftrag zugrunde lag, können durch einfache Gegenbuchung (Storno) rückgängig gemacht werden.

7. Auflösung von Fonds/Fälligkeit von Wertpapieren

Wird ein Wertpapier, auf dessen Anteile sich der Wertpapier-Sparplan bezieht, wegen Zeitablaufs oder aus sonstigen Gründen aufgelöst, so ist die S Broker AG & Co. KG berechtigt, die Anteile oder Anteilsbruchteile des Wertpapiers am letzten Bewertungstag

zu veräußern und den Gegenwert dem Verrechnungskonto gutzuschreiben, sofern keine gegenteilige Weisung des Anlegers vorliegt.

8. Kündigung

Die S Broker AG & Co. KG kann eine Kündigung des Wertpapier-Sparplans regelmäßig nur dann zum nächsten Ausführungstermin berücksichtigen, wenn ihr die Kündigungserklärung einen Bankarbeitstag vor dem nächsten Ausführungstermin zugegangen ist.

9. Widerrufsrecht nach dem Auslandsinvestment-Gesetz

Wenn der Kauf von Fondsanteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf der Anteile vermittelt hat, zustande kommt, ohne dass der Verkäufer oder Vermittler zu den Verhandlungen vom Käufer aufgefordert worden ist, so ist der Käufer nach § 15h AuslInvestmG berechtigt, seine Kaufklärung zu widerrufen (Widerrufsrecht). Der Widerruf hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber der S Broker AG & Co. KG zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn ein Gewerbetreibender die Anteile für sein Betriebsvermögen erworben hat. Hat der Käufer vor dem Widerruf bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der S Broker AG & Co. KG gegen Rückgabe der erworbenen Anteile der Wert der bezahlten Anteile (§ 21 II bis IV KAGG) am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung und die bezahlten Kosten zu erstatten.

VIII Sonderbedingungen zum KontoPlus

1. Kontoführung

Das KontoPlus wird in laufender Rechnung nach Maßgabe der Nr. 7–10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S Broker AG & Co. KG in Euro geführt (Kontokorrentkonto). Die Eröffnung eines KontoPlus ist nur möglich, wenn ein Depot bei der S Broker AG & Co. KG mit internem Verrechnungskonto vorhanden ist bzw. gleichzeitig eröffnet wird. Mit Schließung des Depots bei der S Broker AG & Co. KG erfolgt ebenfalls die Schließung des KontoPlus.

2. Verfügungen

Das KontoPlus wird nur auf Guthabenbasis geführt und dient ausschließlich der Geldanlage. Es ist nicht für den sonstigen Zahlungsverkehr (Scheckziehungen, Lastschriftlösungen usw.) zugelassen.

Einzahlungen können ausschließlich über das Verrechnungskonto bei der S Broker AG & Co. KG bis maximal in Höhe des verfügbaren Guthabens auf dem Verrechnungskonto erfolgen. Über Guthaben kann jederzeit, jedoch nur durch Überweisung auf das Verrechnungskonto, verfügt werden. Anderweitige Verfügungen über das KontoPlus sind nicht möglich. Ein Anspruch auf Barauszahlung von Guthaben besteht nicht. Die Erteilung telefonischer Überweisungsaufträge ist nicht möglich. Verfügungen im Rahmen des KontoPlus können nur über den Zugangsweg Internet erfolgen.

Die Einlagen auf dem KontoPlus sind täglich fällig, eine feste Laufzeit wird nicht vereinbart. Eine Verfügung über das gesamte Guthaben führt nicht zur Auflösung des Kontos.

Die Abwicklung von Wertpapiergeschäften ist nur über das interne Verrechnungskonto und nicht über das KontoPlus möglich.

3. Zinsen

Guthabenzinsen werden quartalsweise berechnet und am Ende des Quartals dem KontoPlus gutgeschrieben. Die S Broker AG & Co. KG ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Der Kunde kann den aktuellen Zinssatz unter www.sbroker.de unter Leistungen & Konditionen → Preise & Konditionen oder anhand der Bezeichnung in der Depotübersicht erkennen.

Wenn Sie Fragen haben, eine E-Mail an service@sbroker.de oder ein Anruf unter: 0 800-20 80 900 genügt.

Diese Information gilt bis zu weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Übersicht:

A. Allgemeine Informationen

B. Informationen zum Sparkassen Broker Depotvertrag und den damit verbundenen Dienstleistungen

C. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

A. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift

S Broker AG & Co. KG, Karl-Bosch-Straße 10, 65203 Wiesbaden
Kunden-Hotline: 01803-20 80 90 (9 Cent/Min. Festnetz Dt. Telekom)
Interessenten-Hotline: 0800-20 80 900
E-Mail: service@sbroker.de

Eintragung im Handelsregister

Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden HRA 8095

Persönlich haftende Gesellschafterin

S Broker Management AG, Karl-Bosch-Straße 10,
65203 Wiesbaden

Eintragung im Handelsregister

Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden HRB 21446

Gesetzliche Vertretungsberechtigte

Vorstand: Thomas Pfaff, Peter Wirths
Generalbevollmächtigter: Rainer Bartlau

Hauptgeschäftstätigkeit des Sparkassen Brokers

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt (Internet: <http://www.bafin.de>)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

DE 812 836 607

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Rechtsordnung/Gerichtsstand

Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der S Broker AG & Co. KG gilt deutsches Recht (Nr. 6 Abs. 1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der S Broker AG & Co. KG). Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen Kunde und Kreditinstitut aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen kann sich der Kunde an die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle wenden. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich.

Die Adresse lautet: Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Str. 14, 60431 Frankfurt am Main.

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die S Broker AG & Co. KG ist dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen.

B. Informationen zum Sparkassen Broker Depotvertrag und den damit verbundenen Dienstleistungen

Durch Abschluss des Depotkontovertrages verpflichtet sich die S Broker AG & Co. KG zur Eröffnung und Führung eines Kontokorrentkontos in Verbindung mit der Einrichtung und Führung eines Wertpapierdepots, sofern der Kunde nicht die Nutzung seines Girokontos bei seiner Sparkasse als externes Verrechnungskonto wünscht. Die S Broker AG & Co. KG behält sich vor, Aufträge des Kunden im Rahmen des Depotkontovertrages nicht zur Ausführung anzunehmen, sofern der Kunde nicht die sofortige Durchführung wünscht.

Der Kunde kann der S Broker AG & Co. KG Aufträge via Telefon- oder Internet-Banking erteilen. Die Nutzung dieser Telekommunikationswege ist in den „Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien“ geregelt. Post erhält der Kunde elektronisch über seinen Onlinezugang (Postbox) zum Abruf bereitgestellt und nur in Ausnahmefällen via Briefpost, sofern nicht der Kunde auf die Nutzung der Postbox verzichtet. Näheres regeln die „Bedingungen für die Nutzung der Sparkassen Broker Postbox“. Die im Rahmen des Depotkontovertrages angebotenen, hier beschriebenen Dienstleistungen und deren Preise ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Vertragliche Kündigungsregeln

Für den Konto- und Depotvertrag gelten die in der Nr. 18 und 19 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ für den Kunden und die durch die S Broker AG & Co. KG festgelegten Kündigungsregeln.

Online- und Telefon-Banking

Informationen über den Zugang zum Sparkassen Broker Depot erhält der Kunde in den Geschäftsbedingungen unter dem Abschnitt „Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien“.

Preise

Die Preise für die Dienstleistungen der S Broker AG & Co. KG ergeben sich aus dem jeweils aktuellen „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Depotvertrages erfolgt nach Maßgabe von Nr. 12 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Das jeweils gültige „Preis- und Leistungsverzeichnis“ kann der Kunde auf den Internetseiten der S Broker AG & Co. KG unter <http://www.sbroker.de> einsehen. Auf Wunsch wird die S Broker AG & Co. KG dies dem Kunden zusenden. Alle Preisangaben verstehen sich inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Darüber hinausgehende Telekommunikationskosten werden seitens der S Broker AG & Co. KG nicht in Rechnung gestellt.

Mindestlaufzeit des Vertrages

Keine. Bei Kündigung des Depotvertrages muss der Kunde die verwahren Wertpapiere auf ein anderes Depot übertragen oder veräußern.

Sonstige Rechte und Pflichten von Sparkassen Broker und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der S Broker AG & Co. KG und Kunde sind in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der S Broker AG & Co. KG beschrieben. Daneben gelten die in den Geschäftsbedingungen enthaltenen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ enthalten. Dies sind insbesondere die „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ und die „Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien“. Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.



1. Konto

Wesentliche Leistungsmerkmale

Die S Broker AG & Co. KG richtet für den Kunden ein Konto in laufender Rechnung (Kontokorrentkonto) ein, schreibt eingehende Zahlungen auf dem Konto gut und wickelt von ihm veranlasste Zahlungsvorgänge (z. B. Überweisung) zu Lasten dieses Kontos ab, soweit das Konto ausreichend Guthaben oder Kredit aufweist.

a) Sparkassen Broker Depot mit internem Verrechnungskonto

Das Verrechnungskonto wird in laufender Rechnung nach Maßgabe der Nr. 7–10 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der S Broker AG & Co. KG geführt (Kontokorrentkonto). Es ist nicht für den Zahlungsverkehr zugelassen (Scheckeinziehungen, Lastschrift einlösungen usw.). Über Guthaben kann jederzeit verfügt werden. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Dienstleistungen vom jeweiligen Depotkontovertrag erfasst: Kontoführung, Einzahlungen, Überweisungen auf das vom Kunden angegebene Verrechnungskonto bzw. Referenzkonto (vgl. hierzu im Einzelnen die „Bedingungen für das Verrechnungskonto und das Depot beim Sparkassen Broker“).

b) Sparkassen Broker Depot mit externem Verrechnungskonto

Als Online-Broker der Sparkassen-Finanzgruppe ermöglicht die S Broker AG & Co. KG auch die Inanspruchnahme von deren Leistungen zum Zwecke des Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren unter Abrechnung über ein bei einer Sparkasse geführtes Konto. Der Kunde kann als Verrechnungskonto zum Sparkassen Broker Depot damit ein bei einer deutschen Sparkasse nach deren Bedingungen geführtes Kontokorrentkonto einrichten (sofern mit dieser eine Abrechnungsvereinbarung besteht; ob dies der Fall ist, kann der Kunde unter <http://www.sbroker.de> erfahren). Über das Verrechnungskonto werden die getätigten Wertpapierkäufe- und -verkäufe abgewickelt sowie Zinsen, Dividenden und Gebühren verrechnet. Insofern erteilt der Kunde seiner Sparkasse einen Abrechnungsauftrag für die Dauer der mit der S Broker AG & Co. KG bestehenden Geschäftsbeziehung. Näheres ergibt sich aus den „Bedingungen für das externe Verrechnungskonto“.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist, sofern der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung nicht mehr als 1 Jahr beträgt.

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Internetzugang) hat der Kunde selber zu tragen.

Leistungsvorbehalt

Bei Fremdwährungskonten gilt der in Nr. 10 Abs. 3 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ genannte Vorbehalt.

Zahlung und Erfüllung Kontokorrent

Zahlung der Entgelte und Zinsen durch den Kunden

Die anfallenden Entgelte und Zinsen werden auf dem jeweiligen Konto wie folgt belastet: monatliches Depotführungsentgelt zum Quartalsende, transaktionsbezogene Einzelentgelte nach Ausführung der Transaktion (Sparkassen Broker Depot), Zinsen zum Quartalsende.

Kontoführung

Die S Broker AG & Co. KG erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem jeweiligen Depotkontovertrag durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z. B. aus Überweisungen oder Entgelte) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto. Die jeweiligen Buchungspositionen werden zum Ende der vereinbarten Rechnungsperiode – in der Regel zum Ende des Kalenderquartals – miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) dem Kunden als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Alle von der S Broker AG & Co. KG vorgenommenen Buchungen werden monatlich (Depotkonto) auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages, einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes sowie der Valuta (Wertstellung) aufgelistet.

2. Depot und Wertpapierdienstleistungen

Wesentliche Leistungsmerkmale

Verwahrung

Die S Broker AG & Co. KG verwahrt im Rahmen des Depotvertrages unmittelbar oder mittelbar die Wertpapiere und Wertrechte des Kunden (im Folgenden zusammenfassend „Wertpapiere“). Ferner erbringt die S Broker AG & Co. KG die in den Geschäftsbedingungen enthaltenen „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ beschriebenen Dienstleistungen.

Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

Der Kunde kann Wertpapiere aller Art, insbesondere verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Genussscheine, Investmentanteile, Zertifikate, Optionsscheine und sonstige Wertpapiere über die S Broker AG & Co. KG erwerben und veräußern (auch im Intraday-Handel):

- Durch Kommissionsgeschäft: Der Kunde erteilt der S Broker AG & Co. KG von Fall zu Fall den Auftrag, für Rechnung des Kunden an einer Börse oder außerbörslich Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen, und die S Broker AG & Co. KG wird sich bemühen, für Rechnung des Kunden ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen. Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren über die S Broker AG & Co. KG werden in den „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt.
- Durch Festpreisgeschäft: Für einzelne Geschäfte kann der Kunde mit der S Broker AG & Co. KG unmittelbar einen Kauf / Verkauf zu einem festen Preis vereinbaren.
- Durch Zeichnung: Soweit im Rahmen einer Emission von der S Broker AG & Co. KG angeboten, kann der Kunde neue Aktien oder sonstige zur Ausgabe angebotene Wertpapiere bei der S Broker AG & Co. KG zeichnen.

Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren über die S Broker AG & Co. KG werden in den Nr. 1 – 9 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt. Handelt es sich bei dem Wertpapier um ein Finanztermingeschäft oder um ein mit vergleichbaren Risiken ausgestattetes Wertpapier, behält sich die S Broker AG & Co. KG vor, Aufträge zum Erwerb vom Vorliegen einer von allen Depotkontoinhabern unterzeichneten Risikoauflklärungsschrift gemäß § 37d WpHG abhängig zu machen.

Der Erwerb oder Verkauf ist auch im Rahmen eines Anspar- oder Auszahlplanes möglich, bei dem der Kunde einmalig die S Broker AG & Co. KG mit dem fortgesetzten Kauf oder Verkauf von Wertpapieren beauftragt.

Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Wertpapieren

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen: Kursänderungsrisiko / Risiko rückläufiger Anteilspreise, Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten, Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf welche die S Broker AG & Co. KG keinen Einfluss hat. Deshalb kann das Wertpapiergeschäft nicht widerrufen werden. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „**Basisinformationen über Vermögensanlagen**“.

Informationen zu den einzelnen Wertpapieren erhält der Kunde unter <http://www.sbroker.de> nach Eingabe der Wertpapierkennnummer (WKN) oder nach Eingabe der Internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN) bzw. über Eingabe des Wertpapiernamens. Zusätzlich erhält der Kunde Informationen über die jeweilige Website des Emittenten.



Der Kunde sollte Wertpapiergeschäfte nur dann selbstständig ohne Beratung tätigen, wenn er über ausreichende Erfahrungen oder Kenntnisse im Bereich der Wertpapieranlage verfügt. Die S Broker AG & Co. KG führt Orders grundsätzlich nur auf Basis eines reinen Execution-Only-Geschäftes aus und ordnet dem Kunden anhand seiner Angaben im „WpHG-Bogen“ (Angaben nach § 31 Abs. 2 Wertpapierhandelsgesetz) eine persönliche Risikoklasse zu, die für seine jeweilige Kundennummer gilt. Beratungsleistungen werden von der S Broker AG & Co. KG nicht angeboten oder durchgeführt.

Ein Widerrufsrecht gemäß Fernabsatzrecht besteht nicht bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf welche die S Broker AG & Co. KG keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, Anteilsscheinen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden, und anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten. Einzelne Geschäfte in Wertpapieren, die einer Kursschwankung unterliegen, können also nach den Regeln des Fernabsatzrechts nicht widerrufen werden.

Vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Einkünfte aus Wertpapieren sind in der Regel steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren, wenn diese innerhalb eines Jahres wieder veräußert werden. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.

Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kunde selber zu tragen.

Leistungsvorbehalt

Keiner

Zahlung und Erfüllung Depot und Wertpapierdienstleistungen

Verwahrung

Die Broker AG & Co. KG erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Depots. Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung werden im Einzelnen in den „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ beschrieben. Das dafür zu zahlende Entgelt berechnet die S Broker AG & Co. KG quartalsweise und belastet dieses dem vereinbarten Konto (internes oder externes Verrechnungskonto).

Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

Einzelne Wertpapiergeschäfte werden wie folgt erfüllt und bezahlt:

a) Kommissionsgeschäfte: Innerhalb der für den jeweiligen (Börsen-)Markt geltenden Erfüllungsfristen, sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist. Die gehandelten Wertpapiere werden dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf); entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem Verrechnungskonto belastet oder gutgeschrieben.

b) Festpreisgeschäft: Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung der Wertpapiere und die Zahlung des geschuldeten Kaufpreises im Rahmen der für das jeweilige Wertpapier geltenden Erfüllungsfristen.

c) Zeichnung: Bei erfolgter Zuteilung werden die Wertpapiere dem Depot gutgeschrieben und der zu zahlende Betrag dem Verrechnungskonto belastet.

Für Aufträge zum wiederholten, zukünftigen Erwerb von Wertpapieren (Wertpapier-Sparplan) gilt Gleiches für den jeweiligen Erwerbsvorgang. Die weiteren Ausführungen von Kaufaufträgen können ohne Einhaltung einer Frist beendet werden.

Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissions- und Festpreisgeschäften werden in den Nr. 10 – 12 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt.

C. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

Informationen über das Zustandekommen des Fernabsatzvertrages

Der Kunde gibt gegenüber der S Broker AG & Co. KG ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Depotvertrages ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular für den Antrag auf Eröffnung eines Sparkassen Broker Depots mit zugehörigem Konto an die S Broker AG & Co. KG übermittelt und dieses ihr zugeht. Der Depotvertrag kommt zustande, wenn die S Broker AG & Co. KG dem Kunden nach der gegebenenfalls erforderlichen Legitimationsprüfung die Annahme des Vertrages erklärt.